

In der Senatssitzung am 10. Februar 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

22.01.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.02.2026

Stärkung der pandemischen Vorsorge und Krisenresilienz des Gesundheitsamtes durch Ausbau der Kühl-, Strom- und Kommunikationsinfrastruktur – Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 88)

A. Problem

Gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in deren Infrastruktur. Die Freie Hansestadt Bremen erhält davon wie im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) festgelegt einen Betrag in Höhe von insgesamt 940,85 Mio. €. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abgebaut werden, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden fallen.

Der Senat hat am 9. Dezember 2025 eine Maßnahmenauswahl für ein Investitionssofortprogramm beschlossen. Das Finanzierungsvolumen der 112 Maßnahmen des Investitionssofortprogramms beläuft sich – inklusive des Anteils Bremerhavens – auf rund 354 Mio. €. Für die Aktivierung und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Investitionssofortprogramm ist ein maßnahmenbezogener Beschluss des Senats notwendig. Als Ifd. Nr. 88 enthält die Liste der kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen unter dem Oberziel 5 „Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken“ die Maßnahme "Gesundheitsamt Bremen (GAB) (Pandemische Vorsorge, Erhöhung der Impfkapazitäten, Kühlketten-Logistik, IT-Infrastruktur für Epidemiologie, Impflogistik und Bevölkerungskommunikation).

Das Gesundheitsamt Bremen nimmt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz zentrale Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr. Hierzu zählen insbesondere die Sicherstellung von Impfmaßnahmen, die Lagerung und Bereitstellung von Impfstoffen und Medikamenten, epidemiologische Überwachung, hygienische Überwachung der Trinkwasserversorgung sowie die Kommunikation und Koordination von gesundheitsbezogenen Themen im Krisenfall.

Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie, aktuellen geopolitischen Entwicklungen sowie zunehmenden Risiken durch Stromausfälle, Cyberangriffe und extreme Wetterereignisse haben gezeigt, dass die bestehende technische Infrastruktur des Gesundheitsamtes in Teilen nicht ausreichend krisen- und ausfallsicher ist. Insbesondere bestehen Defizite bei der gesicherten Kühlkette für Impfstoffe und Medikamente, der Notstromversorgung sowie der redundanten externen Kommunikationsfähigkeit.

Ohne einen gezielten Ausbau dieser Infrastruktur besteht das Risiko, dass das Gesundheitsamt seine gesetzlichen Aufgaben bei länger andauernden Strom-, IT- oder Netzausfällen nur eingeschränkt oder nicht mehr erfüllen kann. Dies hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisenlagen.

B. Lösung

Zur Stärkung der pandemischen Vorsorge, der Impfkapazitäten sowie der Krisen- und Betriebsfähigkeit des Gesundheitsamtes wird die Beschaffung und Installation folgender technischer Komponenten vorgesehen:

- leistungsfähige Kühl- und Gefriertechnik (Ultratiefkühler, Tiefkühler, Impfstoff- und Medikamentenkühlschränke),
- ein zentrales Alarm- und Temperaturüberwachungssystem,
- separate elektrische Absicherung der Kühleräte sowie der Server- und IT-Infrastruktur,
- bauliche und elektrische Vorbereitung für den Anschluss eines Notstromgenerators,
- ein Notstromgenerator zur Sicherstellung der Stromversorgung bei Netzausfällen,
- die Installation einer satellitengestützten, netzunabhängigen Internetanbindung (Starlink Business) einschließlich Anschluss an die Notstromversorgung. Die erforderlichen Wartungskosten werden aus dem Budget des GAB (Deckungskreis *300310) getragen. Da keine mehrjährigen Verträge hierzu abgeschlossen werden, bedarf es keiner VE.

Die ermittelten Bedarfe beruhen auf einer Risikoanalyse, in der u.a. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß gegeneinander abgewogen worden sind. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird eine eigenständige, ausfallsichere und notstromgestützte Infrastruktur geschaffen, die den dauerhaften Betrieb kritischer Funktionen auch bei außergewöhnlichen Schadenslagen gewährleistet. So wird die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisenlagen unterstützt und der gesundheitliche Bevölkerungsschutz gesichert.

Die dargestellten Maßnahmen fallen in den Förderbereich Nr. 1 "Bevölkerungsschutz" gemäß § 3 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturförderungsgesetz - LuKIFG).

Da die Maßnahme eine Sachinvestition in die Infrastruktur darstellt, die in die Aufgabenzuständigkeit der Stadt fällt (vgl. § 1 LuKIFG), und allen Kriterien sowohl des LuKIFG als auch der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung entspricht, ist die Maßnahme im Rahmen des LuKIFG förderfähig und aus bremischen LuKIFG-Mitteln finanziierbar.

C. Alternativen

Alternativen bestehen in externen oder provisorischen Lösungen. So etwa die Nutzung bestehender, teilweise ausgelasteter Kühlkapazitäten, die kurzfristige Anmietung externer Kühl- oder Lagerflächen oder die Auslagerung von Impfstoffen, Medikamenten oder Proben an externe Einrichtungen.

Diese Alternativen sind jedoch weder dauerhaft noch krisenfest. Sie setzen funktionierende Lieferketten sowie stabile Strom- und Kommunikationsinfrastrukturen voraus. Erfahrungsgemäß stehen diese im Krisen- oder Katastrophenfall nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Maßnahmen entstehen einmalige Investitionskosten im Jahr 2026 in Höhe von insgesamt 187.000 €.

In der Gesamtschau stellen sich die Kosten für 2026 wie folgt dar:

| Bezeichnung | Anzahl | Kosten pro Einheit | Gesamtkosten |
|---|--------|--------------------|--------------|
| Ultratiefkühler | 1 | 15.500 € | 15.500 € |
| Tiefkühler | 3 | 8.500 € | 25.500 € |
| Kühlschränke für Impfstoffe und Medikamente | 6 | 3.500 € | 21.000 € |
| Alarm- und Temperaturüberwachungssystem | 1 | 25.000 € | 25.000 € |
| Elektrische Arbeiten für Kühlschränke | 1 | 12.000 € | 12.000 € |
| Elektrische Arbeiten für Server und IT-Infrastruktur | 1 | 12.000 € | 12.000 € |
| Elektrische Arbeiten Anschluss Notstromaggregat | 1 | 8.500 € | 8.500 € |
| Notstromgenerator | 1 | 75.000 € | 75.000 € |
| Starlink Business (Inbetriebnahme, Montage und Anschluss an Notstrom) | 1 | 8.000 € | 8.000 € |
| Gesamtkosten: | | | 187.000 € |

Die Kostenannahmen basieren auf Listenpreisen bzw. Marktanalysen. Zu den einzelnen Beschaffungen erfolgen die jeweils erforderlichen Ausschreibungen gemäß den

Vorschriften zur Vergabe von Leistungen. Die Ausschreibung erfolgt einzeln oder gebündelt in entsprechenden Maßnahmenpaketen über 50 Tsd. € (Mindestvolumen) im Einklang mit den Förderkriterien des LuKIFG.

Die für die Maßnahme Nr. 88 aus dem LuKIFG benötigten Mittel bewegen sich innerhalb des vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenbudgets.

Etwaige Mehrkosten gegenüber diesem für Maßnahme Nr. 88 aus dem LuKIFG zur Verfügung stehenden Budget werden vom Ressort im Produktplan 51 Gesundheit getragen. Selbiges gilt für mögliche Folgekosten, die ebenfalls nicht über LuKIFG-Mittel dargestellt werden. Eine nicht den Förderzwecken des LuKIFG entsprechende Mittelverwendung hätte ggf. eine (verzinsten) Rückzahlungspflicht an den Bund zur Folge, die aus den Mitteln des Produktplans 51 Gesundheit zu begleichen wäre.

Die Mittel dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Bereich des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes und sind der pandemischen Vorsorge, der Sicherstellung der Impfkapazitäten sowie der Krisenresilienz zuzuordnen.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme stellt auf eine Finanzierung der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Investitionsmaßnahme aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Art. 143h GG ab. Die Länder bekommen hierbei die Finanzierungsbedarfe für ihre Investitionsmaßnahmen - sofern diese den Förderkriterien aus dem Länder-und-Kommunalinfrastrukturförderungsgesetz (LuKIFG) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung (LuKIFG-VV) entsprechen - zu 100% vom Bund erstattet. Da aus einer späteren Inanspruchnahme der Mittel wirtschaftliche Nachteile zu erwarten sind und die Finanzierung zu 100% aus Mitteln des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität erfolgt, wird die Durchführung der Investitionsmaßnahme vor dem Hintergrund der Vorgaben zu Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung als zulässig erachtet.

Zur haushaltstechnischen Umsetzung der pandemischen Vorsorge des GAB gemäß Nummer 88 der vom Senat beschlossenen Investitionssofortprogramms vom 9. Dezember 2025 werden die Mittel aus dem Haushalt des Landes von der Ausgabehaushaltsstelle 0997.984 01-3 "An Hst. 3997.384 01-5 Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG" über Verrechnungen/Erstattungen an den Haushalt der Stadtgemeinde weitergeleitet. Dort werden sie von der Einnahme position 3997.384 01-5 auf die Ausgabehaushaltsstelle 3997.799 01-0 "Globale Mittel zur Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG"" weitergereicht. Diese ist über einen Haushaltsvermerk zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit den maßnahmenbezogenen noch neu einzurichtenden Haushaltsstellen 3997.812 01-7 "T1-Nr.88 Gesundheitsamt Bremen - Ausbau der Kühl-, Strom- und Kommunikationsinfrastruktur", wo die Mittel letztlich abfließen.

Da es sich bei den LuKIFG-Mitteln um Mittel des Bundes handelt, die grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen und damit saldenneutral sind, wird gemäß den Vorgaben zu Ziffer 3.24 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte von einer zusätzlichen haushaltrechtlichen Absicherung der Bundesmittel über Verpflichtungsermächtigungen im bremischen Haushalt abgesehen. Der bremische Anteil an den Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und

Klimaneutralität ist in der Verwaltungsvereinbarung vertraglich festgelegt. Die Investitionsausgaben aus dem bremischen Anteil können erst abfließen, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes im Haushalt des Landes Bremen vereinnahmt worden und - sofern erforderlich - an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet wurden.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme erfolgt unter Vorbehalt der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027.

Zum Zwecke einer optimierten Liquiditätssteuerung und vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bundes zu §§ 5 und 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturförderungsgesetz (LuKIFG)“ wird der Senator für Finanzen ein entsprechendes Maßnahmencontrolling auflegen. Hierzu wird er die Fachressorts zeitnah gesondert informieren.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Die Maßnahme dient dem Schutz der gesamten Bevölkerung unabhängig von Geschlecht oder anderen personenbezogenen Merkmalen. Eine unterschiedliche Betroffenheit einzelner Geschlechter ist nicht erkennbar.

Klimacheck

Die Maßnahmen dienen primär der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur im Krisenfall. Negative Auswirkungen auf die Klimaschutzziele sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt den dargestellten Maßnahme zur Stärkung der pandemischen Vorsorge, der Impfkapazitäten sowie der Krisen- und Betriebsfähigkeit des Gesundheitsamtes und der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 187.000 € im Jahr 2026 gemäß der vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenübersicht (Nr. 88) zum Investitionsfortprogramm Tranche 1 aus dem bremischen Anteil an dem Sondervermögen des Bundes

für Infrastruktur und Klimaneutralität (Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzfinanzierungsgesetz - LuKIFG) vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 zu.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die städtische Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz zu befassen und über den Senator für Finanzen die haushaltrechtliche Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Anlage: WU-Übersicht

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Stärkung der pandemischen Vorsorge und Krisenresilienz des Gesundheitsamtes durch Ausbau der Kühl-, Strom- und Kommunikationsinfrastruktur

Datum : 17.12.2025

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

GAB – Pandemische Vorsorgestärkung

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit

einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

| Nr. | Benennung der Alternativen | Rang |
|-----|---|------|
| 1 | Anschaffung von Hardware und Beauftragung von Dienstleistungen (Maintenance) zur Stärkung der Krisenresilienz | 1 |
| 2 | Keine Anschaffung/Beauftragung | 2 |
| n | | |

Ergebnis

Bei einem länger andauernden Stromausfall / Blackout kann das Gesundheitsamt seine gesetzlichen Aufgaben nur stark eingeschränkt oder gar nicht erfüllen. Auch die Zulieferung benötigter Arzneien kann dadurch beeinträchtigt sein. Dies kann zu erheblichen Risiken und möglichen Schäden im Bereich des Bevölkerungsschutzes führen. Die vorgesehenen Ausgaben sind daher notwendig, um die Handlungsfähigkeit des Gesundheitsamtes auch in Krisensituationen sicherzustellen und eine eigenständige, ausfallsichere und notstromgestützte Infrastruktur zu schaffen, die den dauerhaften Betrieb kritischer Funktionen auch bei außergewöhnlichen Schadenslagen gewährleistet. Der Nutzen der Investition liegt insbesondere in der Aufrechterhaltung der kritischen Prozesse, der Vermeidung von Folgeschäden und damit dem Schutz der Bevölkerung. Daher übersteigt der erwartete Nutzen die Kosten. Es wird somit die Umsetzung der Alternative 1 empfohlen.

Weitergehende Erläuterungen

| |
|--|
| |
|--|

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

| | | |
|---------|----|----|
| 1. 2027 | 2. | n. |
|---------|----|----|

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

| Nr. | Bezeichnung | Maßeinheit | Zielkennzahl |
|-----|-----------------------------------|------------|--------------|
| 1 | Geräte beschafft | Ja/Nein | Ja |
| 2 | Umsetzung der baulichen Maßnahmen | Jahr | 2027 |
| 3 | Beauftragung der Dienstleistung | Jahr | 2027 |

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBAU 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:
Ausführliche Begründung

| |
|--|
| |
|--|